



<p>Art. 45 Abs. 1, Art. 47</p>	<p><b>Regiearbeiten und Rapportpflicht</b></p> <p>Regieleistungen dürfen nur nach schriftlichem Auftrag durch den Bauleiter oder den Projektleiter SBB ausgeführt werden. Aufträge durch andere Personen oder mündlich erteilte Aufträge für Regiearbeiten werden nicht akzeptiert und können nicht in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Regierapporte sind täglich zu erstellen und von der Firma unterzeichnet der Bauleitung innerhalb von 5 Tagen vorzulegen, wobei die erbrachten Leistungen im Detail aufzuführen sind. Später vorgelegte und/oder von der Bauleitung nicht unterzeichnete Rapporte werden nicht anerkannt und die Firma erhält dafür keine Vergütung.</p>
<p>Art. 50 Abs. 2</p>	<p><b>Vergütung der Regiearbeiten – Kaderpersonal / Poliere und Vorarbeiter</b></p> <p>Der Einsatz von Chefmonteuren / Polieren und bauleitenden Monteuren / Vorarbeitern sowie Kaderpersonal wird nur mit den hierfür vorgesehenen Regieansätzen vergütet, wenn dies vorgängig der Ausführung mit der Bauleitung explizit vereinbart wurde. Fehlt diese Vereinbarung, so wird die Funktion und nicht die Qualifikation vergütet.</p>
<p>Art. 51</p>	<p><b>Vergütung der Regiearbeiten</b></p> <p>Die Bestimmung wird wegbedungen.</p>
<p>Art. 58 f.</p>	<p><b>Besondere Verhältnisse</b></p> <p>Alle Erschwernisse, Zeitversäumnisse, Arbeitsunterbrüche, Schichtbetrieb, Wochenend- und Nachteinsätze, die durch den Bahnbetrieb bedingt und aufgrund der Ausschreibungsunterlagen bekannt oder zu erwarten sind, müssen in den Einheitspreisen berücksichtigt werden, sofern diese Umstände im Leistungsverzeichnis nicht speziell ausgeschrieben sind.</p>
<p>Art. 60 Abs. 2</p>	<p><b>Ungünstige Witterungsverhältnisse</b></p> <p>Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmer sind im Angebot einzurechnen.</p>
<p>Art. 62 Abs. 1</p>	<p><b>Kostengrundlage - Stichtag</b></p> <p>Als Stichtag für die Kostengrundlage gilt der letzte Tag des Eingabefrist.</p>
<p>Art. 86 Abs. 3</p>	<p><b>Auswirkungen der Bestellungsänderung bei Leistungen zu Einheitspreisen – Veränderte Mengen</b></p> <p>Wird durch eine oder mehrere Bestellungsänderungen die zu einem Einheitspreis gehörende Menge gegenüber der im Leistungsverzeichnis vorgesehen Menge verändert, so bleibt der vereinbarte Einheitspreis für die gesamte Menge unverändert, sofern im Leistungsverzeichnis für Baustelleneinrichtungen besondere Positionen vorgesehen sind (Art. 86 Abs. 3 der Norm SIA 118). Dies gilt auch bei Mehr- oder Mindermengen, die sich ergeben, ohne dass eine Bestelländerung vorliegt.</p>
<p>Art. 87 Abs. 1-4</p>	<p><b>Fehlen von Einheitspreisen, Anordnung von Regiearbeiten</b></p> <p>In Abweichung und unabhängig von den Voraussetzungen von Art. 87 Abs. 1 – 4 SIA 118 kann die SBB AG bei Fehlen von Einheitspreisen jederzeit Arbeiten in Regie nach den offerierten Regieansätzen ausführen lassen.</p> <p>Führt die SBB AG zusätzliche Arbeiten selber aus oder lässt sie diese durch Dritte ausführen, stehen der Firma keine Schadenersatzansprüche zu.</p>

Art. 98 Abs. 2	<p><b>Termine und Konventionalstrafe</b></p> <p>Die Termine der Fälligkeit für die Konventionalstrafe verschieben sich, soweit die Firma Anspruch auf Fristerstreckung hat (Art. 94 Abs. 2, Art. 96, Ziff. 6.3 Werkvertrag).</p>
Art. 112 Abs. 2	<p><b>Schutz gegen Immissionen</b></p> <p>Art. 112 Abs. 2 SIA 118 wird wegbedungen.</p>
Art. 121	<p><b>Aushub- und Rückbaumaterial, Entsorgung</b></p> <p>Ein Anspruch auf Zusatzvergütung bei belastetem Baugrund besteht nur dann, wenn nicht im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen enthalten sind oder nicht etwas anderes vereinbart ist.</p>
Art. 132	<p><b>Stromunterbrechungen und -einschränkungen</b></p> <p>Wird die Stromlieferung durch behördliche Anordnung unterbrochen oder eingeschränkt, trägt jede Partei die daraus für sie entstehenden Kosten selber. Vorbehalten bleiben Beschleunigungsmassnahmen (Art. 95 SIA 118).</p>
Art. 141 i.V.m. Art. 143	<p><b>Ausmass bei Arbeiten zu Einheitspreisen - Bestimmung nach dem plangemässen theoretischen Ausmass</b></p> <p>Unter Vorbehalt abweichender Regelung in anderen Vertragsbestandteilen werden die Mengen der zu Einheitspreisen zu erbringenden Leistungen nach dem plangemässen theoretischen Ausmass ermittelt (Art. 143 der Norm SIA 118).</p>
Art. 158 Abs. 1 und 3	<p><b>Anzeige der Vollendung und Protokollierungspflicht</b></p> <p>Die Anzeige gemäss Art. 158 Abs. 1 SIA 118 hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Die Firma hat die Vollendung des ganzen Werkes auch dann der Bauleitung anzuzeigen, wenn der Bauherr dieses in Gebrauch nimmt.</p> <p>Über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung ist auch dann ein Protokoll zu erstellen, wenn keine Mängel festgestellt worden sind.</p>
Art. 184	<p><b>Allgemeines Rücktrittsrecht des Bauherrn</b></p> <p>Die SBB AG kann jederzeit gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen Vergütung des bestellten Materials, welches die Firma nicht anderweitig verwenden kann, vom Vertrag zurücktreten. Weiterer Schadensersatz sowie Ersatz entgangenen Gewinns ist nicht geschuldet. Die Rücktrittserklärung ist nur in schriftlicher Form gültig.</p>
Art. 176 Abs. 2	<p><b>Neubeginn des Fristenlaufes</b></p> <p>Mit dem Tag der Abnahme beginnt die Rügefrist für den instand gestellten Teil neu zu laufen. Dies gilt für wesentliche und unwesentliche Mängel.</p>

## **11. Immaterialgüterrechte**

### **11.1. Immaterialgüter auf Seiten der SBB AG**

Dokumente und Know-how, welche die SBB AG der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die Firma hat den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Die SBB AG behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.

### **11.2. Immaterialgüterrechte und lauterkeitsrechtliche Ansprüche**

Die Firma verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Arbeitsergebnisse bzw. bei der Abgabe ihrer Werke über sämtliche Immaterialgüterrechte an sämtlichen, vertraglich geschuldeten Werken zu verfügen. Sie sichert zu, dass keine Rechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte und lauterkeitsrechtliche Ansprüche Dritter, verletzt werden. Wird die SBB AG nach Abgabe des Werkes von Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten oder anderen Dritten, insbesondere wegen Verletzung von immaterialgüterrechtlichen und/oder lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen belangt, so verpflichtet sich die Firma, die SBB AG von hiermit verbundenen Kosten zu befreien und die SBB AG vollumfänglich schadlos zu halten.

Die Firma überträgt nach der Fertigstellung des Bauwerks das Eigentum an sämtlichen erstellten Unterlagen der SBB AG und überträgt ihr sämtliche immaterialgüterrechtlichen und lauterkeitsrechtlichen Ansprüche an den erstellten und noch zu erstellenden Werken. Diese erhält insbesondere das Recht, die Werke (inkl. immaterialgüterrechtliche und lauterkeitsrechtliche Ansprüche) selber oder unter Beizug Dritter uneingeschränkt zu verwenden, weiterzubearbeiten und abzuändern sowie zu vervielfältigen. Kommt die BIM-Methode zur Anwendung, stehen diese Nutzungsrechte im Rahmen des BIM-Projekts auch sämtlichen weiteren Projektbeteiligten zu. Die SBB ist ferner berechtigt, die Arbeitsergebnisse der Firma insbesondere auch Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten zur weiteren Verwendung, Weiterbearbeitung und Abänderung zu übertragen. Die Abgeltung für diese Übertragung ist im Werkpreis enthalten.

Der SBB AG steht das Recht zu, sich im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung die Unterlagen und Rechte im oben genannten Umfang übertragen zu lassen. Nach erfolgter Übertragung der Rechte und Übergabe sämtlicher Unterlagen erhält die Firma im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung eine einmalige Vergütung von CHF 0.00 (exkl. MWST). Ist die vorzeitige Vertragsauflösung auf ein Verschulden der Firma zurückzuführen, so gehen die Rechte mit der Vertragsauflösung im oben genannten Umfang automatisch auf die SBB AG über. Sämtliche Unterlagen sind mit der Vertragsauflösung umgehend zu übertragen. In diesem Fall ist keine Vergütung geschuldet.

Die vorliegende Ziffer findet insbesondere auch Anwendung auf Leistungen der Firma im Zusammenhang mit der BIM-Methode und auf sämtliche BIM-Lieferobjekte.

Die Weiterverwendung und die Weitergabe von BIM-Lieferobjekten durch die Firma bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung durch die SBB AG. Dasselbe gilt neben der Firma auch für sämtliche der Firma in der Auftragskette nachfolgende Dritte (Subunternehmer und

Unterlieferanten sowie deren beigezogene Dritte), was durch die Firma vertraglich sicherzustellen ist.

### **11.3. Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.

## **12.2. Dokumentation von Arbeitsergebnissen und BIM-Lieferobjekten**

### 12.2.1. Dokumentationspflicht

Die SBB AG ist in jedem Stadium der Vertragsabwicklung berechtigt, sich eine vollständige Dokumentation der Arbeitsergebnisse (inkl. Herleitungs- und Berechnungsgrundlagen) in einem Exemplar aushändigen zu lassen. Die Dokumente sind in der bzw. den Projektsprache(n) elektronisch zu übergeben. Es sind sämtliche Dokumente und Daten sowohl in den jeweils nativen Formaten (unverschlüsselt) als auch in einem gängigen offenen Format einzureichen, sofern die SBB AG keine anderslautenden Anweisungen erteilt. Dabei gelten folgende spezifischen Anforderungen an die Formate:

Microsoft-Office-Dokumente: .docx, .xlsx, .mppx, .pptx, .pdf, usw.

Pläne: .dxf, .dwg mit .ctb (CAD-Dateien)

Fotos: .jpg

Anforderungen zu den Datenformaten der BIM-Lieferobjekte können den Exchange Information Requirements (EIR) entnommen werden.

### 12.2.2. Schlussdokumentation

Die Firma händigt der SBB AG spätestens 3 Monate nach der Abnahme die vollständige Schlussdokumentation auf elektronischen Datenträgern und auf Papier gemäss Vorgaben der SBB AG aus. Dazu gehören insbesondere behördliche Akten und Bewilligungen, revidierte Ausführungspläne, Installationsschemata, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Unterlagen für die Schulung des Betriebspersonals, alle technischen Datenblätter, Wartungsinstruktionen und Pflegeanleitungen sowie das Unternehmerverzeichnis.

Die SBB AG prüft die Schlussdokumentation innerhalb von 90 Arbeitstagen. Eine mangelhafte Schlussdokumentation wird von der SBB AG zur Nachbesserung zurückgewiesen.

Gleichzeitig hat die Firma der SBB AG auch eine vollständige Schlussdokumentation der BIM-Lieferobjekte in der vorstehenden Ziffer genannten Formaten auszuhändigen.

## **12.3. Aufbewahrung von Dokumenten**

Die Firma bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zum Vertrag aufweisen und nicht der SBB AG als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Schlusszahlung in gebrauchsfähigem Zustand kostenlos auf.

Die Firma hat die Pflicht, alle BIM-Lieferobjekte während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Schlusszahlung kostenlos aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese ein weiteres Mal in den geforderten Datenaustauschformaten (IFC, bcf, PDF etc.) oder als native Dateien der CAD-Autorensoftware an die SBB AG abzugeben.

## **13. Abnahmen**

### **13.2. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung umfasst die Arbeiten zur schrittweisen Betriebsaufnahme sowie mechanische, elektrische und elektronische Tests der Firma zum Nachweis der vertragsgemässen Qualität, Funktionalität und Leistung des Werks. Die Inbetriebsetzung ist Aufgabe der Firma.

Die Firma zeigt der SBB AG den Beginn einzelner Inbetriebsetzungsphasen rechtzeitig an. Die SBB AG hat das Recht nicht aber die Pflicht, der Firma auf eigene Kosten Betriebspersonal für die Inbetriebsetzung beizustellen.

### **13.3. Zwischenprüfungen**

Wo nötig oder zweckmässig können Teile des Werks als Zwischenprüfungen abgenommen werden. Zwischenprüfungen sind insbesondere bei Werkteilen durchzuführen, die bei der Schlussabnahme nicht mehr ohne weiteres zugänglich sind, oder deren Funktions- oder Leistungsnachweise sinnvollerweise vor der Schlussabnahme erbracht werden. Mit diesen Zwischenprüfungen werden ausschliesslich offensichtliche wesentliche Mängel festgestellt. Die Mängelrechte der SBB AG werden durch solche Feststellungen in keiner Weise tangiert.

### **13.4. Abnahmen**

Abnahmen sind Tests, Leistungsprüfungen und Kontrollen wichtiger Eigenschaften des Werks oder von Teilen des Werks, welche die SBB AG und die Firma gemeinsam planen, durchführen und protokollieren. Die Firma übergibt der SBB AG rechtzeitig die notwendige Dokumentation. Die SBB AG bestimmt Art und Umfang der Abnahmeprüfungen aufgrund

von Vorschlägen der Firma. Die Organisation der Abnahme ist Sache der Firma. Sowohl die SBB AG als auch die Firma können auf eigene Kosten Fachleute beiziehen. Die SBB AG stellt geschultes Betriebspersonal zur Verfügung.

In Abweichung zu SIA 118, Art. 163, kann auf die Geltendmachung von erkannten und offensichtlichen Mängeln nur ausdrücklich und schriftlich verzichtet werden.

Wird eine Abnahme wegen wesentlicher Mängel gemäss Art. 161 SIA 118 zurückgestellt, hat die Firma kein Anrecht auf Erstreckung der vertraglich vereinbarten Fristen (siehe Ziff. 5.). Die Kosten für die erneute Abnahmeprüfung trägt die Firma.

### **13.5. Integrale Tests**

Die Firma sorgt vor der Schlussabnahme mit betrieblichen und behördlichen integralen Tests dafür, dass die Funktionalität und die Leistung aller Systeme einzeln, im Verbund untereinander und im Verbund mit den bestehenden Systemen der SBB AG, an welche sie anschliessen, inklusive dem Verhalten und der Leistungsfähigkeit bei vorhersehbaren Störungen wie z.B. Kabelbruch, Stromausfall, Ausfall kritischer Elemente usw., vollständig auf Konformität mit den Anforderungen geprüft und die Prüfergebnisse zu Händen der SBB AG protokolliert werden. Diese Leistungsprüfung ist Voraussetzung für die Schlussabnahme.

### **13.6. Schlussabnahme**

Die Abnahme des gesamten Werks wird als Schlussabnahme bezeichnet. Sie erfolgt im Anschluss an die erfolgreiche Leistungsprüfung des gesamten Werks.

Die Firma verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Schnittstellenverantwortung alle erforderlichen Kontrollen und Abnahmen durch Behörden, Berufsverbände usw. nach Absprache mit der SBB AG vorgängig zu veranlassen.

Wird die Schlussabnahme wegen wesentlicher Mängel gemäss Art. 161 SIA 118 zurückgestellt, hat die Firma kein Anrecht auf Erstreckung der vertraglich vereinbarten Fristen (siehe Ziff. 5.). Die Kosten für die erneute Abnahmeprüfung trägt die Firma.

### **13.7. Schlussprüfung**

Rechtzeitig vor Ablauf der Rügefrist von 5 bzw. 10 Jahren führen die Vertragspartner gemeinsam die Schlussprüfung gemäss SIA-Norm 118, Art. 177 durch.

## **14. Garantien der Firma / Sicherheitsleistungen**

### **14.1. Rügefrist und Verjährung**

Die Rügefrist wird – in Abweichung zur SIA 118 Art. 172 Abs. 1. – von 2 auf 5 Jahre verlängert. Die Verlängerung auf 5 bzw. 10 Jahre gilt auch für die Umkehr der Beweislast gemäss SIA 118 Art. 174 Abs. 3. Die Rügefrist beginnt für sämtliche Werkteile mit der

Schlussabnahme des vollendeten Werks zu laufen, unabhängig von erfolgten Teilabnahmen resp. Zwischenprüfungen oder vorgängiger Ingebrauchnahme von Teilen des Werks.

Für nachfolgende Bauteile beträgt die Rügefrist bzw. die Verjährungsfrist für die Mängelrechte 10 Jahre:

- Abdichtungen Flachdächer
- Abdichtungen von Balkonen, Terrassen, Loggien und Laubengängen
- Abdichtungen unter Terrain
- Gebäudehülle Systemgarantie (Fenster, Fassadenbekleidungen, Dämmungen, Beschattungen, Storen, Geländer etc.) - für Storen-Motoren 5 Jahre (bewegliche Sache).

Bei beweglichen anderen Werken verjähren die Ansprüche der SBB AG wegen allfälligen Mängel des Werks gegen die Firma, die zum Zwecke der Erstellung des Werks Dienste geleistet hat sowie gegen den Bauunternehmer, mit Ablauf von 5 Jahren seit der Übergabe des beweglichen Werks. Solche Mängel hat die SBB AG während der Verjährungsfrist innerhalb von 2 Monaten seit deren Entdeckung zu rügen.

Die Firma hat für die Vertragsgemässheit, Vollständigkeit und Mängelfreiheit sämtlicher BIM-Lieferobjekte einzustehen. Vorliegende Ziffer findet somit auch Anwendung auf Leistungen der Firma im Zusammenhang mit der BIM-Methode und auf sämtliche BIM-Lieferobjekte, wobei die Verjährung mit Ablauf von 5 Jahren seit Aushändigung der vollständigen Dokumentation gemäss Ziffer eintritt. Entsprechende Mängel kann die SBB AG während der ersten 2 Jahre nach Aushändigung der vollständigen Dokumentation jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind entsprechende Mängel innert 2 Monaten seit deren Entdeckung zu rügen.

Nach Ablauf der Erfüllungsgarantie verpflichtet sich die Firma, der SBB AG eine Solidarbürgschaft für die oben aufgeführten Bauteile in der Höhe von 5% des betroffenen Werkpreises auszuhändigen. Die Laufzeit der Solidarbürgschaft beträgt 5 Jahre. Die Solidarbürgschaft ist der SBB AG zwei Monate vor Ablauf der Erfüllungsgarantie zu übergeben. Die SBB AG behält sich die Zustimmung sowohl zu dem sich verpflichtenden Institut als auch zur Formulierung der angebotenen Solidarbürgschaft vor.

## **16. Veröffentlichungen und Kommunikation mit Dritten**

### **16.1. Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Referenzen) und die Verwendung des Logos SBB**

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder des Logos SBB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Referenzen).

### **16.2. Baureklametafeln, Werbemassnahmen und Publikationen**

Der Standort sowie die Gestaltung der Baureklametafel sind mit der SBB AG zu vereinbaren. Weitergehende Werbemassnahmen, insbesondere das Anbringen von Werbetafeln, -blachen und dgl. auf Bauwänden und Gerüsten oder Gebäudeteilen, sind nicht gestattet.

Bei sämtlichen Publikationen, welche mit den Bauwerken in Zusammenhang stehen (z.B. in Fachzeitschriften, auf der Homepage etc.), benötigt die Firma die vorgängige schriftliche Genehmigung der SBB AG.

Die Firma verpflichtet sich im weiteren, diese Bedingungen auch auf die in der Auftragskette nachfolgenden Dritten (Subunternehmer und Unterlieferanten sowie deren beigezogenen Dritten) zu überbinden bzw. bei diesen durchzusetzen.

### **17.3. Integrität**

Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten ([SBB Unternehmen](#) – [SBB Verhaltenskodex](#)). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.

Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

### **17.4. Audit**

Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer „Integrität“ sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.

Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer „Integrität“ oder andere wesentlichen Vertragspflichten gegenüber der SBB AG verletzt hat.

Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.

Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

## 17.5. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie zB Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3 000.-, höchstens CHF 100 000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

### **17.7. Datensicherheit**

Die Firma muss die Sicherheit sämtlicher Daten (Integrität und Sicherung der Daten, Datenschutz, Vertraulichkeit) gewährleisten, u.a. durch Netzwerkschutz, Virens Scanner und Zugriffskontrolle.

### **17.8. Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.

Die SBB AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB AG oder im Auftrag der SBB AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.

Ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB AG nicht an Dritte bekanntgeben.

Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.

Auf Verlangen der SBB AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

### **17.9. Schlüsselpersonen**

Die Firma ersetzt auf Verlangen der SBB AG innert nützlicher Frist Schlüsselpersonen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Die Firma trägt die ihr daraus entstehenden Kosten selber.

### **17.11. Differenzenmanagement**

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Differenzen aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, gemäss dem entsprechenden Anhang einvernehmlich eine Einigung zu suchen, bevor sie das nachstehend zuständige Gericht anrufen. Dies schliesst auch Differenzen über das gültige Zustandekommen des Vertrages, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderungen oder Auflösung mit ein.

Bevor die Parteien die ordentlichen Gerichtsinstanzen anrufen, muss der Baustellenlösungsweg (Anhang 8) durchlaufen werden.

### **18. Schriftform**

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei eine elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.

### **19. Anwendbares Recht**

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

## Anhang 8 Vertrag CW101695

### **BAUSTELLENLÖSUNGSWEG**

#### **Baustellenlösungsweg in der Projektarbeit**

Die Parteien sind bemüht, auftretende Differenzen frühzeitig offenzulegen, damit die Vertragserfüllung nicht dadurch behindert wird. Sie definieren in diesem Dokument geeignete Gremien, um die Uneinigkeiten rasch und sachgerecht zu bereinigen.

#### **Eskalationsverfahren**

Für den Fall, dass Konflikte nicht auf der Ebene der Verantwortlichen gelöst werden können, sollen die Differenzen stufenweise bis zur gemäss Geschäftsordnung der Parteien endgültig zuständigen Instanz eskaliert werden, bevor die ordentlichen Gerichte eingeschaltet werden. Damit soll vermieden werden, dass die Parteien Streitigkeiten voreilig den Gerichten unterbreiten.

Die Eingaben können schriftlich oder mündlich erfolgen. Sie werden in jedem Fall im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens mit Quantifizierung und Begründung in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Die Parteien unterscheiden in ihren Eingaben und im Verhandlungsprotokoll strikt zwischen der Beschreibung des Sachverhalts und dessen Beurteilung.

Die Angelegenheit kann anschliessend dem ordentlichen Gericht oder muss, falls vertraglich vorgesehen, dem Mediator oder der Schlichtungsstelle unterbreitet werden.

Das Durchlaufen des hier vereinbarten Verfahrens entbindet die Parteien nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen und hemmt die Verjährungs-, Verwirkungs- und Rügefristen nicht. Ein usanzgemässer unpräjudizieller und befristet vereinbarter Verzicht der Parteien auf die Einrede der Verjährung bleibt jedoch vorbehalten. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzen die Parteien während der ganzen Dauer des vorliegenden Verfahrens ihre Arbeiten planmässig fort.

Die folgenden Stationen des Baustellenlösungswegs werden durchlaufen mit der Teilnahme der im folgenden genannten Personen resp. Funktionsstufen:

#### 1. Ebene: Projektstufe

- Unternehmer
- ggfls. Planer
- SBB

#### 2. Ebene: Vorgesetzten Stufe

- Unternehmer
- SBB

#### 3. Ebene: Chef-Gespräch

- Unternehmer
- SBB

## Anhang 9 Vertrag CW101695

### INFORMATIONSSICHERHEIT / CYBERSECURITY

#### 1 Anwendungsbereich, Ziel und Inhalt

- 1.1 Dieser Anhang findet Anwendung auf sämtliche Leistungen der Firma, welche im Rahmen des vorliegenden Vertrags durch die Firma erbracht oder geliefert werden. Der Anhang beschreibt die Mindestanforderungen sowie Pflichten der Firma zur Reduktion von Cyberrisiken (nachfolgend sind Informationssicherheitsrisiken gleichbedeutend mitgemeint) und ergänzt die Forderungen der einschlägigen Gesetzgebung, sowie weitere kunden- und einsatzortspezifischen Anforderungen.
- 1.2 In diesem Anhang beziehen sich die Begriffe «Sicherheit», «sicher» oder «sicherheitsrelevant» auf den Schutz und die Resilienz gegenüber Informationssicherheits- oder Cyber-Risiken. Der Bereich der funktionalen Sicherheit (Safety) ist nicht Bestandteil dieses Anhangs.

#### 2 Sicherheitsmanagement

- 2.1 Die Firma unterhält ein nach Art und Umfang für die zu erbringende Leistung geeignetes, dem anerkannten Stand der Technik entsprechendes, unternehmensbezogenes Sicherheitsmanagementsystem zur Reduktion von Cyberrisiken (z.B. nach ISO/IEC 27001 oder IEC 62443-2-1). Auf Anfrage stellt die Firma der SBB eine Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystem zur Verfügung.
- 2.2 Die Firma stellt sicher, dass ihre eigenen Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden von Sublieferanten, welche an der Entwicklung und Herstellung der Produkte und Komponenten beteiligt sind oder zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, bezüglich Cyberrisiken sensibilisiert und ausgebildet sind, die einschlägigen Vorschriften kennen und bezüglich ihrer Integrität angemessen überprüft wurden und regelmässig überprüft werden. Sie stellt zudem sicher, dass diese Mitarbeitenden ihre Zugriffsrechte auf Systeme und Daten der SBB ausschliesslich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nutzen.
- 2.3 Die SBB AG anerkennt Zertifizierungen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen und Assurance Reports nach internationalen Standards (z.B. ISAE 3402, ISO/IEC 27001), welche alle in die Leistungserbringung involvierten Organisationsteile abdecken. Auf Anfrage der SBB stellt der Anbieter die entsprechenden Reports und Zertifikate sowie die dazugehörigen Dokumente und Nachweise zur Verfügung.

#### 3 Ansprechstelle für Cybersecurity

- 3.1 Zur Koordination von Absprachen und Vorfällen, sowie zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Cybersecurity, nennen die Parteien je eine verantwortliche Stelle und definieren einen gemanagten Kommunikationskanal.
- 3.2 Ansprechstelle / Kommunikationskanal für Cybersecurity
  - Für Firma: Kontaktperson gemäss Werkvertrag
  - Für SBB: [ict.servicedesk@sbb.ch](mailto:ict.servicedesk@sbb.ch)

#### **4 Sicherheitsvorfälle**

- 4.1 Die Firma informiert die SBB AG umgehend bei Sicherheitsvorfällen (Incidents), welche potentiell Systeme und Daten der SBB AG betreffen und stellt alle verfügbaren und notwendigen Dokumentationen und Daten zur raschen Behebung des Vorfalls zur Verfügung.
- 4.2 Die Firma unterstützt die SBB AG bei Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit Produkten, Services und Mitarbeitenden der Firma.

#### **5 Kontroll- und Auditrecht der SBB**

- 5.1 Die SBB AG ist im Bereich Informationssicherheit berechtigt, zu verlangen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen des vorliegenden Anhangs durch die SBB AG selbst, oder nach Wahl der Firma, durch ein unabhängiges Revisionsunternehmen überprüft wird. Die SBB AG erhält unter Wahrung der Vertraulichkeit den vollständigen Prüfbericht. Jede Partei übernimmt dabei die jeweils bei sich anfallenden oder beauftragten Kosten selbst. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG eine solche Prüfung nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen.
- 5.2 Die SBB AG kann für zu erbringende Leistungen spezifische Sicherheitsprüfungen durch interne oder externe Experten, auf Kosten der SBB AG verlangen (beispielsweise Penetration Tests oder Code Reviews) und bei aus dem Internet erreichbaren Applikationen oder Systemen diese Sicherheitsprüfungen auch unangekündigt und jederzeit selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen.

#### **6 Subunternehmen**

- 6.1 Die Firma stellt sicher, dass allfällige Sub-Unternehmen, welche für die Leistungserbringung zugelassen sind, über die Cybersecurity-Anforderungen der SBB AG informiert sind und dass diese durch die Sub-Unternehmen eingehalten werden.
- 6.2 Die Firma bewertet beigezogene Subunternehmen regelmässig auf Informationssicherheitsrisiken und behandelt auftretende Risiken zeitnah und angemessen.
- 6.3 Auf Verlangen und in Absprache mit der SBB AG, legt die Firma die für die Vertragserfüllung relevanten Sub-Lieferanten offen (Lieferkette).

## Medizinische Anforderungen für Personal von Drittfirmen in sicherheitsrelevanten Tätigkeiten bei der SBB

Anhang 7 zum Vertrag Nr. CW101695

### Allgemeine Bestimmungen

- Beauftragende / ausbildende Divisionen und Bereiche der SBB AG weisen Privatfirmen auf ihre Verantwortung hin.
- Grundsätzlich gelten sämtliche relevanten normativen Vorgaben, die im Dokument nicht explizit erwähnt sind, aber für die Ausübung der Tätigkeit gesetzlich gefordert sind.
- Privatfirmen sind verantwortlich, dass ihr Personal sämtliche Anforderungen gemäss BAV und EKAS sowie die zusätzlichen Anforderungen der SBB erfüllt. Sie haben dem zuständigen Bereich der SBB den entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen und die Kosten für die medizinischen Beurteilungen zu tragen.
- Neben den normativen Anforderungen (BAV, EKAS) legt die SBB weitere zusätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen fest. Diese sind bindend für die SBB Angestellten und für das Einsatzpersonal der Personalverleihfirmen (gem. Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Artikel 9).
- Alkohol- und Drogenkonsum (gilt auch für die CBD-Zigaretten):
  - Die Arbeit darf nur ohne jeglichen Einfluss von Alkohol- und Drogenkonsum aufgenommen werden. Während der Arbeit ist dieser streng untersagt.
  - Die Mitarbeitenden und das externe Personal stellen ihre Alkohol- und Drogenfreiheit auf Verlangen unter Beweis resp. unterziehen sich den geforderten Kontrolluntersuchungen.

## Überblick für BAV Anforderungsstufe 3 (AS 3) und Selbstschutz Begehung (Sst B)

Diese Tabelle gibt einen Überblick über die zu verwendeten Formulare zum Nachweis von medizinischen Anforderungen. Beurteilungen erfolgen ohne physische Untersuchung auf Basis der eingereichten Unterlagen durch einen BAV Vertrauensarzt. Der Nachweis zu SBB spezifische Anforderungen erfolgt durch die Drittfirma auf Basis einer Selbstdeklaration. Das Vorgehen bei physische Untersuchungen AS 1 / AS 2 ist auf den Folgeseiten beschrieben.

	<b>Erstbeurteilung</b>	<b>Periodische Beurteilung Alter 30-50</b>	<b>Periodische Beurteilung Alter 50+</b>
<b><u>Anforderungsstufe 3 (AS 3)</u></b> (z.B. Selbstschutz Arbeiten Sst A)	Beurteilung durch Vertrauensarzt BAV <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Med. Tauglichkeitsbeurteilung</a></li> <li>• <a href="#">Entscheid/Nachweis: Anhang 2c</a></li> </ul>	Alle 5 Jahre Selbstdeklaration an SBB <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens</a></li> </ul>	Alle 3 Jahre Beurteilung durch Vertrauensarzt BAV <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Med. Tauglichkeitsbeurteilung</a></li> <li>• <a href="#">Entscheid/Nachweis: Anhang 2c</a></li> </ul>
<b><u>Selbstschutz Begehung (Sst B)</u></b>	Selbstdeklaration an SBB <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bestätigung der Erfüllung der medizinischen Anforderungen</a></li> </ul>	Alle 5 Jahre Selbstdeklaration an SBB <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens</a></li> </ul>	Alle 3 Jahre Selbstdeklaration an SBB <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens</a></li> </ul>

*Detaillierte Informationen zu allen Tätigkeiten und Anforderungen sind auf den folgenden Seiten dokumentiert.*

## BAV Anforderungsstufe 1 (AS 1) oder 2 (AS 2)

Art der Tätigkeit	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Direktes oder indirektes Führen von Triebfahrzeugen (Triebfahrzeugführende).</li> <li>• Operatives Leiten des Fahrdienstes (Rangierer, Zugbegleitende/Zugpersonal).</li> <li>• Sichern einer Arbeitsstelle im Gleisbereich, Warnen des Personals, Melden von Fahrten (Sicherheitswärter SiWä).</li> <li>• Sichern und Regeln des Zugverkehrs und von Rangierbewegungen mit <u>allen</u> Kompetenzen (Fahrdienstleitende/Zugverkehrsleitende Kategorie B bei Erstuntersuchung).</li> </ul> <p><b>Tätigkeiten gem. BAV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Triebfahrzeugführende CH A40, A, B60, B80, B100, B (AS 1)</li> <li>• Triebfahrzeugführende international Kat. B (AS 1)</li> <li>• Triebfahrzeugführende nach VTE Art. 10 ohne Ausweispflicht (AS 1)</li> <li>• Indirektes Führen Ai40, Ai, Bi (AS 2)</li> <li>• Rangierer nach VTE Art. 10 ohne Ausweispflicht (AS 2)</li> <li>• Sicherheitswärter (AS 2)</li> <li>• Zugbegleitende int. (AS 2)</li> </ul>	<p><b><u>Anforderungen gem. dem BAV</u></b>            Gültiger BAV-Ausweis gemäss Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE Art. 13 + 40, SR 742.141.21) oder Bescheinigung gemäss Verordnung des UVEK über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten (ZSTEBV Art. 10, SR 742.141.22).</p> <p>Personen, welche gemäss VTE Art. 10 oder ZSTEBV Art. 4 von der Ausweis- und/oder Bescheinigungspflicht befreit sind, benötigen den Nachweis der medizinischen Eintritts- bzw. periodischen Untersuchung (VTE Art. 13 + 40 1c, ZSTEBV Art. 10). Weitere Informationen auf der <a href="#">BAV-Webseite</a>.</p> <p><b>Erforderliche Untersuchungen und Nachweis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollumfängliche Untersuchung mit einer Periodizität gemäss VTE oder ZSTEBV.</li> <li>• Kriterien Gesundheitszustand gemäss Richtlinie VTE, ZSTEBV.</li> <li>• Entscheid/Nachweis: BAV Anhang 2a und b oder bei VTE 10 und Tätigkeiten unter der ZSTEBV Anhang 2c.</li> </ul> <p><b><u>Zusätzliche Anforderungen SBB</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Personen im Alter zwischen 30 und 50 Jahren, bei welchen keine periodischen Untersuchungen erforderlich sind: zusätzlich alle 5 Jahre eine <a href="#">periodische Überprüfung des Hör- und Sehvermögens</a>.</li> </ul> <p><b>Durchführende Stellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BAV-Vertrauensärzte, auf der <a href="#">Homepage des BAV</a> unter Vertrauensärzte oder</li> <li>• Health &amp; Medical Service*: sofern Terminmöglichkeit für Untersuchung (Anmeldung inkl. Erhalt med. Fragebogen via E-Mail: <a href="mailto:booking@hmsag.ch">booking@hmsag.ch</a>).</li> </ul> <p>(* Health &amp; Medical Service AG: Drittanbieter für medizinische Leistungen)</p>

## BAV Anforderungsstufe 3 (AS 3)

Art der Tätigkeit	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichern und Regeln des Zugverkehrs und von Rangierbewegungen mit eingeschränkten Kompetenzen (Fahrdienstleitende/Zugverkehrsleitende Kategorie A und Fahrdienstleiter Kategorie B bei periodischer Untersuchung).</li> <li>• Operative Vor- /Nachbereitung einer Rangierbewegung oder eines Zuges, Begleiten von Zügen aus Gründen der Betriebssicherheit als Zugbegleiter ohne indirektes Führen (Zugbegleiter/Zugpersonal, Rangierer, Visiteure/Diagnostiker, Technische Kontrolleure).</li> <li>• Sichern einer Arbeitsstelle im Gleisbereich, die ausschliesslich der eigenen Sicherheit dient (Selbstschutz); kein direktes Warnen oder Melden (Sicherheitschef (SC), Selbstschutz Arbeiten (Sst.A) und alle Tätigkeiten bei den der SstA Pflicht ist, wie Sicherheitsleiter (SL), Gleismonteure, Streckenwärter/-inspektoren usw.)</li> </ul> <p><b>Tätigkeiten gem. BAV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrdienstleitende Kat. B (AS 3) - <i>Erstbeurteilung nach AS 2</i></li> <li>• Fahrdienstleitende Kat. A (AS 3)</li> <li>• Zugbegleitende CH (AS 3)</li> <li>• Zugvorbereitende (AS 3)</li> <li>• Rangierer ZSTEBV (AS 3)</li> <li>• Sicherheitschef (AS 3)</li> <li>• Selbstschutz Arbeiten Sst A (AS 3)</li> </ul>	<p><b><u>Anforderungen gem. dem BAV</u></b>            Nachweis der medizinischen Erst- bzw. periodischen sowie aperiodischen Beurteilung des Gesundheitszustandes (VTE, ZSTEBV Art. 10).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Erstabklärung einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen BAV sowie ein Hör- und Sehtest inkl. Farbsinntestung.</li> <li>• Ab dem 50. Lebensjahr alle 3 Jahre eine periodische Abklärung mittels vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Fragebogens BAV sowie einem Hör- und Sehtest.</li> </ul> <p>Weitere Informationen auf der <a href="#">BAV-Webseite</a>.</p> <p><b><u>Zusätzliche Anforderungen SBB</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Personen im Alter zwischen 30 und 50 Jahren alle 5 Jahre eine Überprüfung des Hör- und Sehvermögens. (Für Personen ab 50 Jahren: siehe oben aufgeführte «Anforderungen gem. dem BAV»)</li> </ul> <p><b>Erforderliche Beurteilungen und Nachweis:</b>            Nachweis gem. dem BAV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Med. Tauglichkeitsbeurteilung auf Basis BAV-Fragebogen und Hör- und Sehtest (inkl. Farbsinn).</a></li> <li>• <a href="#">Entscheid/Nachweis: Anhang 2c.</a></li> </ul> <p>Nachweis zusätzliche Anforderungen SBB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens</a></li> </ul> <p><b>Durchführende Stellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BAV-Vertrauensärzte: auf der <a href="#">Homepage des BAV</a> unter Vertrauensärzte oder</li> <li>• Health &amp; Medical Service AG: Medizinischer Dienstleistungserbringer der SBB</li> </ul>

## Selbstschutz Begehung (Sst B)

Tätigkeiten gemäss RTE 20100

Art der Tätigkeit	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>In oder neben dem Gleisbereich tätig, in Kontakt mit fahrenden Zügen und nicht sicherheitsrelevant gemäss AS 3 (ZSTEBV) (z.B. Gleismonteure (unter Aufsicht), Transportpolizei, Reiniger im Gleisfeld, Selbstschutz Begehung (SstB) usw.)</li> </ul> <p><b>Tätigkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Selbstschutzbegehung Sst B: Arbeiten in Gefahrenraum unter Aufsicht, sowie Gefahrenraum allein begehen, gemäss RTE 20100.</li> </ul>	<p><b><u>Anforderungen SBB</u></b></p> <p>Nachweis des Seh- und Hörvermögens sowie eines stabilen allgemeinen Gesundheitszustandes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Erstabklärung eine Beurteilung des Hör- und Sehvermögens. Zusätzlich eine Beurteilung zum allgemeinen Gesundheitszustand.</li> <li>Bei Personen im Alter zwischen 30 und 50 alle 5 Jahre und ab dem 50. Lebensjahr alle 3 Jahre eine periodische Überprüfung des Hör- und Sehvermögens</li> </ul> <p><b>Erforderliche Beurteilungen und Nachweis:</b></p> <p>Nachweis bei Erstabklärungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><a href="#">Bestätigung der Erfüllung der medizinischen Anforderungen</a></li> </ul> <p>Periodischer Nachweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><a href="#">Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens</a></li> </ul> <p><b>Durchführende Stellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hausarzt, Vertrauensarzt oder</li> <li>Health &amp; Medical Service AG: Medizinischer Dienstleistungserbringer der SBB</li> </ul>

## Hitzetauglichkeit für die Arbeit im GBT

Art der Tätigkeit			Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhaltungs-/Interventionsarbeiten im Gotthard-Basistunnel (GBT):</li> </ul>			<p>Drittfirmen sind dafür verantwortlich, dass ihr Personal die Hitzetauglichkeit erfüllt. Sie haben dem zuständigen Bereich der SBB AG den entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Die Beantragung einer dafür relevanten Unterstellungsverfügung bei der Suva liegt in der Verantwortung der Drittfirma.</p> <p><b>Erforderliche Untersuchungen / Beurteilungen und Nachweis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Leichte Arbeiten (Stufe 1) &lt; 45-jährig:</u> Diese Personen benötigen keine Hitzetauglichkeit, müssen aber anhand einer Selbsteinschätzung mittels des Formulars «Bedingungen für den Tunnelzugang» (Anhang C), welches sie über die Einteiler bei der SBB erhalten, mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass auf sie keines der aufgeführten Ausschlusskriterien (z.B. Herzschrittmacher, chronische Erkrankungen der Atemwege usw.) zutrifft. <u>Periodizität:</u> alle 2 Jahre.</li> <li><u>Leichte Arbeiten (Stufe 1) &gt; 45-jährig, mittelschwere (Stufe 2) bis schwere Arbeiten (Stufe 3):</u> Diese Personen benötigen eine Hitzetauglichkeit. Der Gesundheitszustand wird nachgewiesen durch den Unbedenklichkeitsentscheid der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung Hitzearbeit mit Bestandteilen wie Ergometrie, Untersuchung und Labor. <u>Periodizität:</u> Die Untersuchung ist periodisch zu wiederholen: Bis zum 44. Lebensjahr alle 3 Jahre und ab dem 45. Lebensjahr alle 2 Jahre.</li> <li>Nachweis: Der Gesundheitszustand wird nachgewiesen durch den Unbedenklichkeitsentscheid der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung Hitzearbeit mit Bestandteilen wie Ergometrie, Untersuchung und Labor (Suva-Vorgabe).</li> </ul> <p><b>Durchführende Stellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Hitzearbeit gemäss den SUVA-Vorgaben wird von niedergelassenen Allgemeinmediziner*innen, Internisten oder Kardiologen durchgeführt.</li> <li>Health &amp; Medical Service*: sofern Terminmöglichkeit für Untersuchung (Anmeldung via E-Mail: <a href="mailto:booking@hmsag.ch">booking@hmsag.ch</a>).</li> </ul> <p>* Health &amp; Medical Service AG: Medizinischer Dienstleistungserbringer der SBB</p>
Stufe	Tätigkeiten GBT-spezifisch (Beispiele)	GBT-Tauglichkeit	
<p><b>Stufe 1:</b> <b>Leichte Arbeiten</b></p> <p>Energieumsatz 65 bis 130 W/m<sup>2</sup></p>	<p><b>Tätigkeiten mit Hand und Arm</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streckeninspektion zu Fuss (gelegentliches Gehen bis zu 3.5 km)</li> <li>- Wartung Automatische Erdungs-Einrichtung</li> <li>- Funktionskontrolle Fahrleitungs-Schaltung</li> </ul>	<p>Dieses Personal, wenn &lt; 45-jährig, benötigt <u>keine</u> Tauglichkeits-Untersuchung, muss jedoch die <b>Bedingungen für den Tunnelzugang</b> (Formular s. Anhang C) erfüllen. Wenn &gt; 45-jährig, wird dieses Personal auf die <b>Tauglichkeit für die Arbeit im GBT</b> geprüft.</p>	
<p><b>Stufe 2:</b> <b>Mittel-schwere Arbeiten</b></p> <p>Energieumsatz 130 bis 200 W/m<sup>2</sup></p>	<p><b>Arm- und Körperarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wartung (Revision, Instandsetzung), Tunnelfunk</li> <li>- Instandhaltung FL</li> <li>- Kleinunterhalt Gleis GBT</li> <li>- Störungsbehebung Tunnelfunk/GSM-R</li> <li>- Handhaben von mittelschweren Materialien von 5 bis 15 kg</li> </ul>	<p>Dieses Personal wird auf die <b>Tauglichkeit für die Arbeit im GBT</b> geprüft.</p>	
<p><b>Stufe 3:</b> <b>Schwere Arbeiten</b></p> <p>Energieumsatz grösser 200 W/m<sup>2</sup></p>	<p><b>Intensive Arm- und Körperarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Störungsbehebung Kabel</li> <li>- Entwässerung spülen</li> <li>- Tragen von schwerem Material</li> </ul>	<p>Dieses Personal wird auf die <b>Tauglichkeit für die Arbeit im GBT</b> geprüft.</p>	

Stufe 1 der Tabelle entspricht den Stufen 0 und 1 aus der Norm ISO 7243. Die Stufe 0 der Norm bedeutet «ruhend». Stufe 2 entspricht der Norm. Stufe 3 der Tabelle entspricht den Stufen 3 und 4 der Norm; bei der Arbeitsorganisation (inkl. Entwärmungspausen) ist die Arbeitsschwere individuell zu betrachten.

## Weitere medizinischen Anforderungen und Empfehlungen

Art der Tätigkeit	Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tätigkeiten in Nachtarbeit, Schichtarbeit:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für die Personen unter AZG (Betriebspersonal): im dauernden Nachtdienst, wenn ausschliesslich in der Nacht (d.h. den Zeitraum zwischen 00:00 und 04:00 tangierend) gearbeitet wird.</li> <li>○ Für die Personen unter ArG (Verwaltungspersonal): Arbeitnehmende mit 25 und mehr Nachteinsätzen pro Jahr.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Vorgaben AZG/ArG:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Für diese Personen sind eine arbeitsmedizinische Beratung und Untersuchung für die Nachtarbeit erforderlich.</li> <li>○ Dieser Anspruch kann alle 2 Jahre, ab 45 Jahren jährlich geltend gemacht werden.</li> </ul> <p><b>Durchführende Stellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäss den SECO-Vorgaben wird von niedergelassenen Allgemeinmediziner*innen, Internisten oder Kardiologen durchgeführt oder</li> <li>○ Health &amp; Medical Service*: sofern Terminmöglichkeit für Untersuchung (Anmeldung via E-mail: <a href="mailto:booking@hmsag.ch">booking@hmsag.ch</a>). * Health &amp; Medical Service AG: Medizinischer Dienstleistungserbringer der SBB</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tätigkeiten mit Schallbelastungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Länger andauernde Lärmexposition bei 85 dB (A) oder mehr.</li> <li>○ Kurz andauerndes Schallereignis mit hohen Schalldruckspitzenpegeln bei 135 dB (C) oder mehr.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Vorgabe Suva:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei Überschreitung einer der erwähnten Grenzwerte mindestens zeitweise sollen die Personen eine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorgeuntersuchung nach der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Art. 70ff (VUV) erhalten.</li> </ul> <p><b>Durchführende Stellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Diese Gehör-Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch die Suva in als Audiomobilen benannten Fahrzeugen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tätigkeiten mit Ansteckungsrisiko Hepatitis A &amp; B:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Reinigungspersonal, medizinisches Personal, Transportpolizei.</li> <li>○ Regelmässige Arbeiten im Gleisfeld (z.B. Fahrwegbau, Arbeiten an Anlagen der Bahntechnik und -kommunikation im Aussenbereich, Rangierarbeiten), falls eine Gefahr von Kontakten zu Fäkalien oder Nadelstichverletzungen mit gebrauchten Fixernadeln im Schotter besteht.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Empfehlung Impfungen Hepatitis A &amp; B:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Weitere Informationen auf der <a href="#">SBB-Webseite</a>.</li> </ul> <p><b>Durchführende Stellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hausarzt</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Tätigkeiten im Freien in Risikogebieten für FSME:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Tätigkeit im Freien (Waldrand, Böschungen), insbesondere ausserhalb von dichten Besiedlungen, wo die Gefährdung durch Zeckenstiche bzw. durch die dadurch übertragbaren Krankheiten gegeben sein könnte (u.a. FSME oder Borreliose).</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Empfehlung Impfung FSME:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Weitere Informationen auf der <a href="#">SBB-Webseite</a>.</li> </ul> <p><b>Durchführende Stellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hausarzt</li> </ul>

# Bestätigung der Erfüllung der medizinischen Anforderungen für Selbstschutz Begehung (Sst B) Tätigkeiten gemäss RTE 20100.

Mitarbeiter/-in der Drittfirma:

Personendaten (gemäss amtlichem Lichtbildausweis):

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Firma (Name, Adresse)</b>	
<b>Funktion bei der SBB</b>	
<b>Kontaktdaten (Adresse)</b>	
(Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	
<b>Kontaktperson für Fragen (Name, Vorname)</b>	
(Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	

## Medizinische Anforderungen SBB

### Stabiler allgemeiner Gesundheitszustand

Keine durch Krankheit oder Medikamentenverabreichung bestehenden gesundheitlichen Störungen wie plötzlich auftretende Bewusstseinsbeschränkung oder –Verlust, Schwindel, Gleichgewichtsstörungen, Aufmerksamkeits- oder Konzentrationsstörungen.

### Hör- und Sehtest inkl. Farbsinntestung

- Minimale Sehschärfe, unkorrigiert oder korrigiert: besseres Auge 0.5, schlechteres Auge 0.3.
- Keine Begrenzung der Brillenkorrekturwerte.
- Farbsinnanomalien
- Minimales Hörvermögen (jedes Ohr für sich):
  - 500 -2000 Hz
  - 3000 Hz
  - 4000 Hz
  - 40 dB
  - 50 dB
  - 60 dB

### Bestätigung der Drittfirma (Führungskraft bzw. für die Bestätigung zuständige Stelle):

Ich bestätige, dass die oben aufgeführte Person alle notwendigen gesundheitlichen Abklärungen gemacht hat und für tauglich befunden wurde.

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Firma</b>	
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

# Bestätigung der Erfüllung des Hör- und Sehvermögens

Mitarbeiter/-in der Drittfirma:

Personendaten (gemäss amtlichem Lichtbildausweis):

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Firma</b> (Name, Adresse)	
<b>Funktion bei der SBB</b>	
<b>Kontaktdaten</b> (Adresse)	
(Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	
<b>Kontaktperson für Fragen</b> (Name, Vorname)	
(Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	

## Medizinische Anforderungen SBB

### Hör- und Sehtest

- Minimale Sehschärfe, unkorrigiert oder korrigiert: besseres Auge 0.5, schlechteres Auge 0.3.
- Keine Begrenzung der Brillenkorrekturwerte.
- Minimales Hörvermögen (jedes Ohr für sich):
 

▪ 500 -2000 Hz	▪ 40 dB
▪ 3000 Hz	▪ 50 dB
▪ 4000 Hz	▪ 60 dB

**Bestätigung der Drittfirma (Führungskraft bzw. für die Bestätigung zuständige Stelle):**

Ich bestätige, dass die oben aufgeführte Person alle notwendigen gesundheitlichen Abklärungen gemacht hat und für tauglich befunden wurde.

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Firma</b>	
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>